



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 37

Freitag, 21. August

2026

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Aurich für die Haushaltsjahre 2026/2027 619

Bekanntmachung über die Neuaufstellung der Satzung der Stadt Norderney über die Erhaltung
baulicher Anlagen - Erhaltungssatzung Nr. 12 „Ostland“ - 622

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland Aufhebung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10/ Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark
Oldeborg“ im Ortsteil Oldeborg 625

Bekanntmachung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südbrookmer-
land 627

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Grimersum Bekanntmachung betr. Friedhof der
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Grimersum 628

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Aurich für die Haushaltsjahre 2026/2027

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Aurich in der Sitzung am 25.06.2026 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das **Haushaltsjahr 2026**

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	125.086.600	6.684.000	0	131.770.600
ordentliche Aufwendungen	134.639.500	5.443.500	0	140.083.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	120.388.800	6.684.000	0	127.072.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	120.130.200	5.443.500	0	125.573.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.963.900	879.000	0	10.842.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.468.300	536.600	0	31.004.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.504.400	0	342.400	20.162.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.903.800	0	5.700	4.898.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	150.857.100	7.563.000	342.400	158.077.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	155.502.300	5.980.100	5.700	161.476.700

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das **Haushaltsjahr 2027**

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	127.687.700	0	441.000	127.246.700
ordentliche Aufwendungen	137.517.500	2.538.600	0	140.056.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	122.890.000	0	441.000	122.449.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	122.908.300	2.538.600	0	125.446.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.401.800	519.100	0	15.920.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	37.436.600	7.575.900	0	45.012.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.034.800	7.056.800	0	29.091.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.381.600	106.200	0	6.487.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	160.326.600	7.575.900	441.000	167.461.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	166.726.500	10.220.700	0	176.947.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das **Haushaltsjahr 2026** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 20.504.400,- Euro um 342.400,- Euro vermindert und damit auf **20.162.000,- Euro** neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das **Haushaltsjahr 2027** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 22.034.800,- Euro um 7.056.800,- Euro erhöht und damit auf **29.091.600,- Euro** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das **Haushaltsjahr 2026** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 39.725.000,- Euro um 8.910.000,- Euro erhöht und damit auf **48.635.000,- Euro** neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das **Haushaltsjahr 2027** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 24.740.000,- Euro um 300.000,- Euro erhöht und damit auf **25.040.000,- Euro** neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird für die **Haushaltsjahre 2026 (40.000.000,- Euro) und 2027 (50.000.000,- Euro)** nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzung festgesetzt und nicht geändert worden.

§ 6

Die Ausführungen bleiben unverändert.

Aurich, den 30.06.2026

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 18. August 2026, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24. August bis zum 1. September 2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 106, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Meyer, Tel. 04941 12-1221, E-Mail meyer@stadt.aurich.de gebeten.

Aurich, 18. August 2026

Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

**Bekanntmachung über die Neuaufstellung der Satzung der
Stadt Norderney über die Erhaltung baulicher Anlagen
- Erhaltungssatzung Nr. 12 „Ostland“ -**

Der Rat der Stadt Norderney hat am 11.08.2026 in öffentlicher Sitzung die Neuaufstellung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen - Erhaltungssatzung Nr. 12 „Ostland“ - nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Die Neuaufstellung der Erhaltungssatzung Nr. 12 „Ostland“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

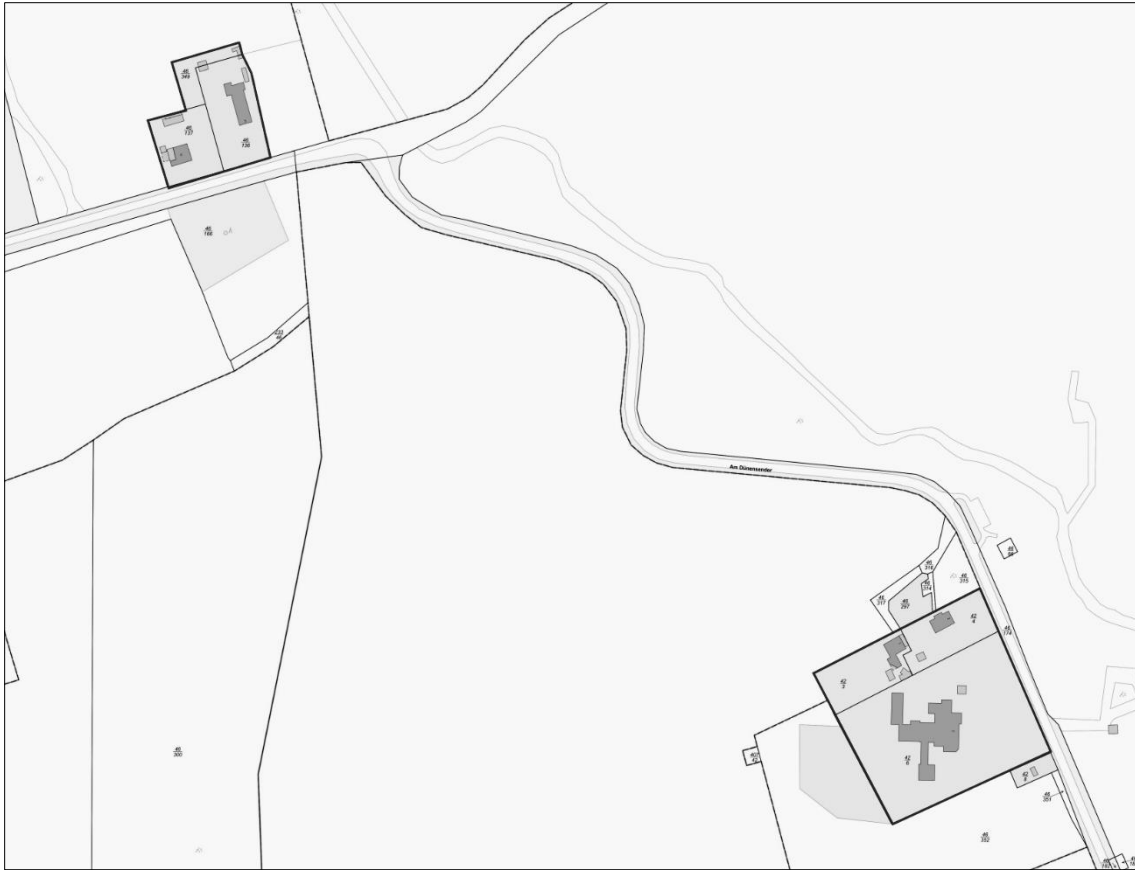
Die Satzung kann bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht gem. § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich:



Geltungsbereich Erhaltungssatzung Nr. 12 (Anlage 1: Karl-Rieger-Weg, Südstrandpolder)



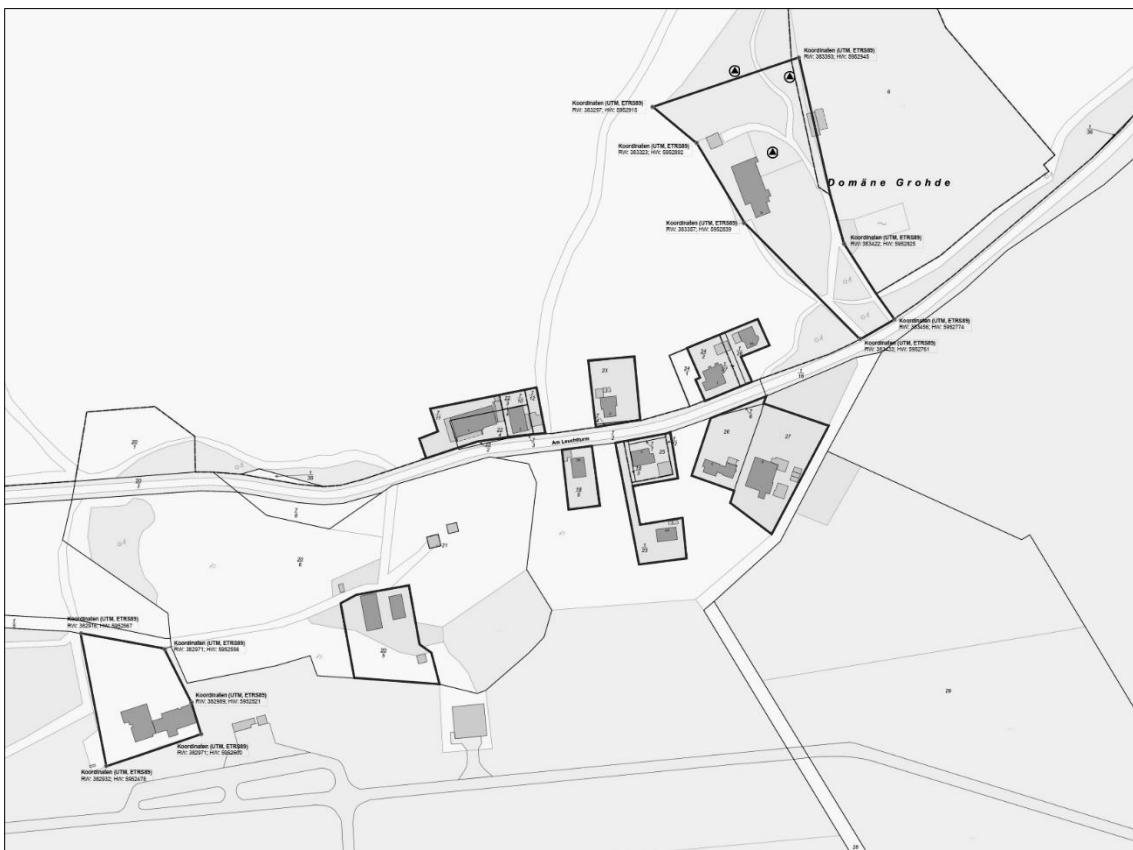
Geltungsbereich Erhaltungssatzung Nr. 12 (Anlage 2: Karl-Rieger-Weg, Dünensender)



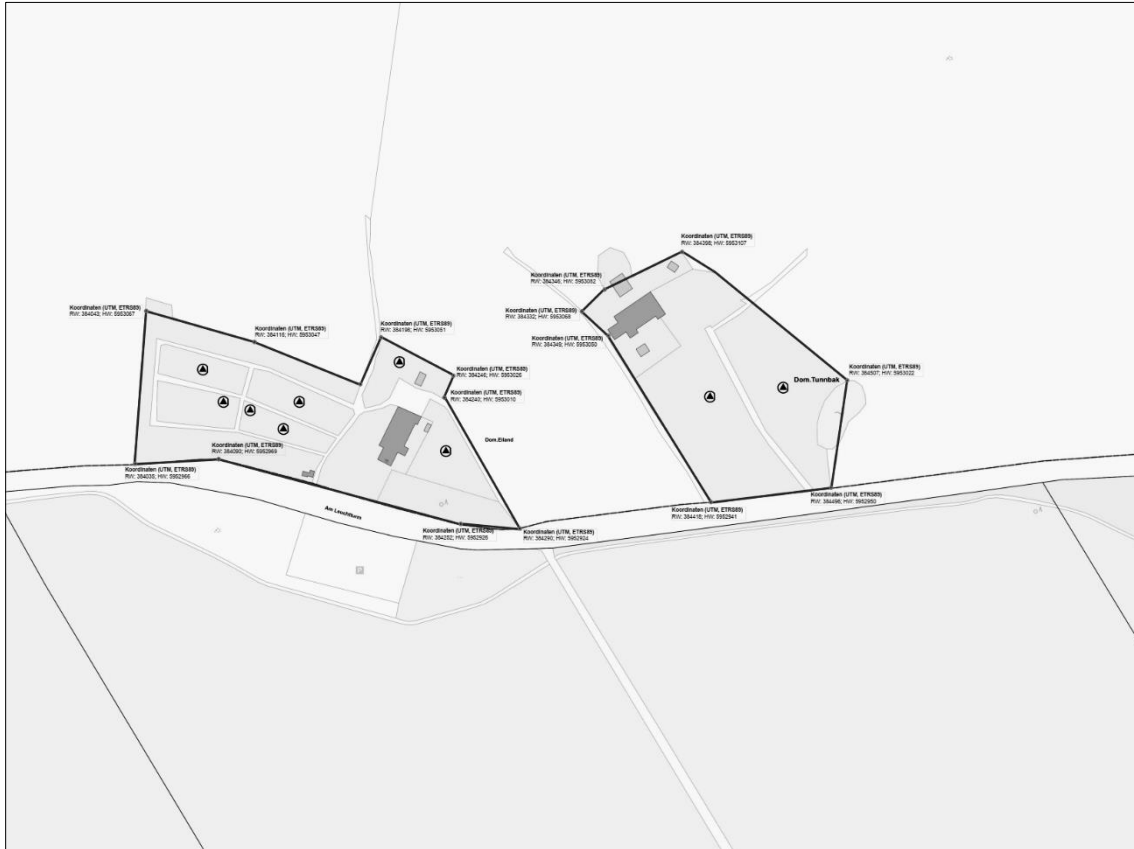
Geltungsbereich Erhaltungssatzung Nr. 12 (Anlage 3: Am Golfplatz)



Geltungsbereich Erhaltungssatzung Nr. 12 (Anlage 4: Wasserwerk)



Geltungsbereich Erhaltungssatzung Nr. 12 (Anlage 5: Am Leuchtturm)



Geltungsbereich Erhaltungssatzung Nr. 12 (Anlage 6: Domänen Eiland / Tünnbak)

Norderney, den 19.08.2026

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland
Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10/
Vorhaben- und Erschließungsplan
„Windpark Oldeborg“ im Ortsteil Oldeborg**

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2026 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10/Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Oldeborg“ im Ortsteil Oldeborg mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich (ca. 16 ha) zur Aufhebung des Bebauungsplans liegt südlich des Ortsteils Oldeborg der Gemeinde Südbrookmerland, südöstlich der Kreisstraße K116 (Kirchwyk) und nördlich des Abelitz-Moordorf-Kanals.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich:



Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 6.10 „Windpark Oldeborg“

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Aufhebungssatzung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Des Weiteren wird die Aufhebungssatzung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft ins Internet der Gemeinde Südbrookmerland unter <https://www.suedbrookmerland.de/wohnen-bauen/bauleitplanung> sowie außerdem im UVP-Verbund-Portal unter <https://uvp-verbund.de/kartendienste> eingestellt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 19. August 2026

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Bekanntmachung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südbrookmerland

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2026 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 05.08.2026, Az.: IV-60-02-2456/2025, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Oldeborg“ werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erneuerung bestehender Windenergieanlagen (Repowering) geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich (ca. 22,57 ha) der Flächennutzungsplanänderung liegt südlich des Ortsteils Oldeborg der Gemeinde Südbrookmerland, südöstlich der Kreisstraße K116 (Kirchwyk) und nördlich des Abelitz-Moordorf-Kanals.

Der Geltungsbereich ist aus den nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Übersicht Geltungsbereich 42. Änderung des F-Plans

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB kann ab sofort gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB dauerhaft ins Internet der Gemeinde Südbrookmerland unter <https://www.suedbrookmerland.de/wohnen-bauen/bauleitplanung> sowie über das UVP-Verbund-Portal <https://uvp-verbund.de/kartendienste> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Südbrookmerland, den 19. August 2026

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Grimersum Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Grimersum

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Grimersum hat auf seiner Sitzung am 15.04.2026 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Grimersum eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 24. August 2026 bis zum 24. September 2026 in der Kirche der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Grimersum, Eggerik-Beniga-Str. 20, 26736 Krummhörn zur Einsichtnahme aus. Ferner wird die Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsgebührenordnung ist am 05. August 2026 von der Evangelisch-reformierten Kirche kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Grimersum, den 15. April 2026

-Der Kirchenrat-

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.